

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 6 (1914)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Bauarbeiterschutz  
**Autor:** A.W.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-350231>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 13.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Der Bund zahlt im fernern den Kassen einen Beitrag von zwanzig Franken für jedes Wochenbett; dieser Beitrag wird auf vierzig Franken erhöht für die Wöchnerinnen, die auf das in Art. 14, Absatz 4, vorgesehene Stillgeld Anspruch haben.“

Für diese Leistungen des Bundes sind nun im Gesetze allerlei Bedingungen aufgestellt für die Krankenkassen, denen diese in ihren Statuten und ihrem Geschäftsgebahren Rechnung tragen müssen, wenn sie die Anerkennung und damit die Subvention erhalten wollen. Man hat ursprünglich, dem Gesetzestexte entsprechend, geglaubt, die Bedingungen seien nicht schwerwiegender Natur. Nachdem aber nun das Gesetz in Kraft getreten und die Kassen sich mit den Bedingungen befassen, müssen sie erleben, dass die Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen durch das Bundesamt für Sozialversicherung eine derartige ist, dass schon viele das ganze Gesetz zum Teufel gewünscht haben und sich ernstlich fragen, ob sie nicht lieber auf die Bundesrappen verzichten wollen. So hat auch unter anderem der Typographenbund sich noch nicht entschliessen können, für seine Verbandskrankenkasse die Subvention nachzusuchen.

Diese Scherereien wären aber eigentlich noch das wenigste.

In aller Stille wird an einem andern Orte den Versicherten die Subvention geschoren, dass ihnen die Augen übergehen.

Das Gesetz hat einen Artikel 22 der folgendermassen lautet:

„Die Kantonsregierungen setzen, nach Anhörung von Vertretern der Kassen sowie der Berufsverbände der Aerzte und Apotheker, die Tarife der ärztlichen Leistungen und der Arzneien fest. Die Tarife enthalten für die einzelnen Leistungen und Arzneien die Mindest- und die Höchstbeträge, die nicht unterboten und nicht überschritten werden dürfen. Doch sind in allen Tarifen und bei deren Anwendung die örtlichen Verhältnisse sowie die allfällige Leistung von Wartegeld, zu berücksichtigen.

Die Verträge der Kassen mit Aerzten und Apothekern sind der Genehmigung der Kantonsregierung zu unterbreiten. Diese prüft, ob die vereinbarten Taxen und die sonstigen Vertragsbestimmungen mit dem Gesetze und der Billigkeit in Einklang stehen. Gegen den Entscheid der Kantonsregierung kann binnen zwanzig Tagen der Rekurs an den Bundesrat ergriffen werden.“

Für Zürich sind nun z. B. die Aertztaxen schon so reguliert, dass, um mit dem Gesetze zu sprechen, sie mit „der Billigkeit in Einklang“ stehen.

Die Aerzte haben es nun verstanden, die Sache

so zu richten, dass 40% Tarifaufschlag als „billig“ befunden wurden, darauf sie den Löwenanteil der Bundessubvention einstecken können.

Die Herren haben ihre Taxen so erhöht, dass z. B. in einer Krankenkasse, der wir selbst angehören, um Fr. 2.30 pro Mitglied jährlich die Arztkosten sich erhöhen.

Das sind mit anderen Worten ca. 67% des Bundesbeitrages von Fr. 3.50 für die Kinderversicherung oder Krankenpflege.

Also  $\frac{2}{3}$  den Aerzten und  $\frac{1}{3}$  den Versicherten! Das ist bundesfreisinnige Sozialfürsorge in der Schweiz. Ein Schulbeispiel, wie Sozialfürsorge wirkt in einem Staate, wo der Proletarier wohl seine Stimme abgeben darf um Gesetze schmieden zu helfen, wo er aber die Ausführung den Vertretern der kapitalistischen Klasse anvertraut. Wohin diese Vertrauensduselei der grossen Masse führt, dafür ist der Beutezug der Aerzte an der Bundessubvention ein Schulbeispiel.

Das traurigste an der Sache ist, dass die Taxerhöhungen der Aerzte nicht etwa bloss die Kassen treffen, die die Subvention beanspruchen. Nein, auch die Kassen, die auf die Subvention verzichten würden, kommen um die vermehrten Arztausgaben nicht herum und müssen wohl oder übel suchen, die Bundessubvention für die Aerzte zu erhalten, wenn sie ihre Mitglieder nicht extra belasten wollen.

Wahrscheinlich kommen auch noch die Herren Apotheker mit einem „billigen“ Tarifaufschlag und dann ist das letzte Drittel der Bundesrappen auch noch verschwunden. Alles das wird aber die herrschende Klasse nicht hindern, im Brustton der Ueberzeugung von den „grossen sozialen Leistungen für das Arbeitervolk“ zu sprechen.

Nach dem, was man an der Krankenversicherung erlebt, kann es einem schon grausen vor — der Unfallversicherung, die ja wohl nächstes Jahr in Kraft treten wird.



## Bauarbeiterschutz.

(Korr. aus Winterthur).

Der Grosse Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 2. Februar 1914 die neuen Vorschriften betreffend vorsorgliche Massnahmen bei den Ausführungen von Bauten durchberaten und genehmigt. Die alte Verordnung stammt aus dem Jahre 1902 und hat sich schon lange als revisionsbedürftig erwiesen. Der eigentliche Anstoss zu der gegenwärtigen Revision gaben einige schwere Bauunfälle, bei denen einige Arbeiter die Unvorsichtigkeit oder soziale Rückständigkeit ihrer Arbeitgeber sogar mit dem Tode büssen mussten.

Der Artikel 136 des kantonalen Baugesetzes gibt den Gemeinden das Recht, von sich aus solche Bagerüstverordnungen zu erlassen. Die neue Bagerüstverordnung zerfällt in sieben Abschnitte und umfasst neunzig Paragraphen.

Der erste Abschnitt Allgemeines umfasst die Bestimmungen betr. das Anwendungsgebiet der Verordnung und Vorschriften über die Qualität des Gerüstmaterials etc.

Der zweite Abschnitt schreibt vor, welche Vorsichtsmassregeln bei der Erstellung von Tiefbauten, der Reinigung von Kanälen, Schächten und Sprengungen zu beachten sind.

Der dritte Abschnitt *Hochbau* umfasst 57 Artikel über Bagerüste, Speer- und Spiessgerüste, Gips-, Putz- und Malergerüste, Aufzüge, Anordnungen beim Balkenlegen, Motoren und elektrischen Leitungen, Vorrichtungen für die Eindeckungsarbeiten, Kaminanlagen und Abbrucharbeiten, die Beseitigung der Gerüste.

Im vierten Abschnitt sind die sanitarischen Massnahmen, welche auf den Bauplätzen zur Anwendung gelangen sollen, umschrieben.

Der fünfte Abschnitt *Verschiedenes* schreibt unter anderm vor, dass provisorische Treppen mit Geländern versehen sein müssen; Bauplätze während der Dunkelheit oder in betrunkenem Zustande nicht betreten werden dürfen und verlangt die Prüfung von mechanischen Gerüsten vor ihrer Benützung.

Der sechste Abschnitt regelt die Anzeigepflicht, Haftpflicht, Kontrolle, das Bussenwesen und die Gebühren, welche die Stadt für die Vornahme der Gerüstkontrolle erheben darf.

Im siebenten Abschnitt sind die Schlussbestimmungen enthalten. Der erste Entwurf dieser Bagerüstverordnung wurde den Bauarbeitergewerkschaften und dem Gewerbeverband zur Vernehmlassung unterbreitet. Die Bauarbeiter haben die Verordnung durchberaten und einige Abänderungsanträge gestellt; desgleichen die Herren Baumeister. Während die Arbeiter einige Verbesserungen verlangten, haben die Meister einige Verschlechterungen beantragt. Wie immer wurde auch hier den Forderungen der Baumeister mehr Rechnung getragen als denjenigen der Arbeiter. Im allgemeinen darf aber gesagt werden, dass die Verordnung, welche nunmehr noch von der Gemeindeversammlung genehmigt werden muss, nach unserm Dafürhalten von den Bauarbeitern Winterthurs akzeptiert werden darf. Aufgabe der Bauarbeiter-Gewerkschaften ist es, dafür zu sorgen, dass diese Bagerüstverordnung nicht nur auf dem Papier bestehen bleibt, sondern dann auch richtig zur Anwendung gelangt, und zwar im Interesse der Arbeiter wie der Arbeitgeber. Einem Unternehmer, der am Schlusse der Durchberatung meinte, die Verordnung sollte

in der Praxis nicht allzu streng gehandhabt werden, hat der Präsident des Grossen Stadtrates, Herr Advokat Dr. Jung mit Recht geantwortet, die städtischen Polizeiorgane werden schon wissen, was sie zu tun haben. Das hoffen wir auch, wenn man den Bauarbeitern seitens der Polizeiorgane den gleichen Schutz gewährt, wie beim Maurerstreik den Streikbrechern, dann werden die Bauarbeiter sich nicht über die laxer Handhabung dieser Arbeiterschutzbestimmungen zu beklagen haben. Zu wünschen wäre jetzt nur, dass auch die Behörden in den Aussengemeinden derartige Bestimmungen erlassen würden.

A. W.



## Ein interessanter Haftpflichtprozess.

(Mitgeteilt vom Arbeitersekretariat Winterthur.)

Am 2. April 1913 wurde vom Einzelrichter des Bezirksgerichts Horgen ein Urteil gefällt, das nach unserem Dafürhalten die Bauarbeiter interessieren dürfte. Am 2. Oktober 1911 verunfallte in einem Neubau in Oberwinterthur der Schreiner N. G., indem ihm beim Anschlag einer Holzverkleidung Mörtel in das linke Auge spritzte. N. war 13 Tage arbeitsunfähig. Sein Lohnausfall betrug Fr. 84.50, die Arztrechnung Fr. 24. —

Da der Schreiner August Zellweger, Vater, der den Verletzten eingestellt hatte, keinen Unfallschein ausstellen wollte, wandten wir uns an den Bauherrn H. Keller in Zürich, der uns hinwiederum an A. Zellweger, Sohn, mechanische Schreinerei in Wädenswil, verwies, mit der Bemerkung, dass er diesem die Schreinerarbeiten in seinem Neubau in Oberwinterthur vergeben habe. Bei der durch das Arbeitersekretariat Winterthur veranlassten amtlichen Untersuchung des Falles, lehnte Zellweger, junior, die Entschädigungspflicht ab, weil der Verunfallte nicht für ihn, sondern für seinen Vater A. Zellweger, dem er die Anschlägerarbeiten in Oberwinterthur zur Ausführung übergeben, gearbeitet habe.

Bei der Zeugeneinvernahme führte Zellweger, Vater, an: «Ich war zu meinem Sohne Arnold in Wädenswil in keinem Vertragsverhältnis; wenn er Anschlägerarbeiten für einen Bau hat, besorge ich in der Regel diese Arbeit, arbeite aber auch für andere Firmen. Mein Sohn ist nicht haftpflichtig, da er auch nie fünf Arbeiter gehabt hat, obschon er Maschinenbetrieb hat. Ich selbst bin ebenfalls nicht haftpflichtig, da ich in der Regel allein arbeite. Zur fraglichen Zeit war etwas dringliche Arbeit vorhanden, ich stellte deshalb N. ein, der bei mir um Arbeit gefragt hat. Aus dieser Zeugenaussage ging klar und deutlich hervor, dass Vater und Sohn zusammen gearbeitet hatten, um das Fabrikhaftpflichtgesetz zu umgehen. Der Fall wurde deshalb vom Arbeitersekretariat weiter verfolgt. Eine Korrespondenzkarte und ein Zahlungsbefehl sind dem sauberen Patron, der einen Arbeiter um seine Unfallentschädigung beziehungsweise Lohnausfall bringen wollte, zum Verhängnis geworden. Zellweger, Vater, hatte nämlich einem andern Arbeiter, der zur gleichen Zeit im gleichen Neubau gearbeitet hatte, wie der Verunfallte, gesagt, dass sein Sohn Arnold Zellweger ihm den Lohn bezahlen müsse. Auf die von diesem Arbeiter angehobene Betreibung hat Zellweger, junior, keinen Rechtsvorschlag gemacht und dadurch die Forderung dieses Arbeiters Sch. anerkannt.

Aus einem Polizeirapport vom 2. Oktober 1911 ging ferner hervor, dass Zellweger in seiner Schreinerei drei